



Themenblatt

Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs

Kontext und Allgemeines

Aufgrund ihrer Fähigkeit, grosse Höhenunterschiede zu überwinden, ihrer Geschwindigkeit und ihrer Langlebigkeit werden in unserem Kanton immer mehr Seilbahnverbindungen geplant. Damit diese Verbindungen effizient sind, müssen sie an die Dorfzentren oder direkt an die Skigebiete angeschlossen werden. Die Errichtung solcher Anlagen, die über besiedelte Gebiete führen, unterstreicht die Notwendigkeit einer Planung.

Hier geht es um Seilbahnen, denen eine öffentliche Verkehrsfunktion zukommt (Verbindung zwischen Talebene und Berggebiet). Für Seilbahnen in Skigebieten wird auf das entsprechende Themenblatt verwiesen (Themenblatt «[Skigebiete](#)»).

Rechtlicher Rahmen

Kantonaler Richtplan (kRP)	Kommunale Vorgehensweise
Koordinationsblatt D.6 Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs	Buchstaben a) und c)

Massgebende eidgenössische und kantonale Rechtsgrundlagen	
RPG	Art. 18 Abs. 1
kRPG	Art. 11 Abs. 2 und 4
SebG	Art. 3 Abs. 3 / Art. 7 Abs. 1
SebV	Art. 11 Abs. 1 Bst. d

Anforderungen an die kommunale Planung

Begründung des Bedarfs und des Standorts, Interessenabwägung

Mit der Ausscheidung einer Zone für Seilbahnen (öffentlicher Verkehr) wird eine raumplanungskonforme Grundlage für Seilbahnen geschaffen, wie sie gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über Seilbahnen zur Personbeförderung (Seilbahngesetzes, SebG) notwendig ist. Damit das Enteignungsrecht gegeben ist, muss die Anlage zudem der Nutzungsplanung entsprechen (Art. 7 SebG).

Im Rahmen eines Planungsverfahrens muss die Gemeinde anhand einer Interessenabwägung nach Artikel 3 RPV aufzeigen, dass die Ausscheidung einer Seilbahnzone einem Bedarf entspricht und der Standort geeignet ist, indem sie insbesondere die Bedeutung der geplanten Anlage im Zusammenhang mit den kommunalen Entwicklungsabsichten sowohl für die Siedlungsentwicklung als auch den Tourismus darlegt. Dazu müssen die Verbindungen zwischen Siedlungsentwicklung, (kommunalen, touristischen usw.) Verkehrs- und

Infrastrukturanlagen, Tourismus (intensiv und extensiv), Erreichbarkeit und interner Mobilität berücksichtigt werden. Im Rahmen der Interessenabwägung sind im Übrigen insbesondere die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- Begründung des gewählten Trassees (Variantenstudium, Art. 2 Abs. 1 Bst. b RPV),
- Integration der geplanten Anlage in das Mobilitätskonzept der Region,
- Synergien mit anderen bestehenden oder geplanten öffentlichen und/oder touristischen Anlagen und Einrichtungen,
- interkommunale Koordination,
- potenzielle Konflikte mit der Raumplanung, der Landwirtschaft, dem Wald, dem Umweltschutz (z.B. Störfälle, Lärm, Gewässer), dem Natur- und Landschaftsschutz (z.B. BLN, Biotope), dem Heimat- und Ortsbildschutz (z.B. IVS, ISOS), den geotechnischen Risiken, den Naturgefahren, dem Luftraum und mit Anlagen Dritter, namentlich den Stromleitungen.

Die Interessenabwägung findet auf allen Ebenen der Planung statt. Wenn die Planungsmassnahme ein Projekt betrifft, das als Festsetzung in den kRP aufgenommen wurde, muss also bereits im damit verbundenen Verfahren eine Interessenabwägung vorgenommen worden sein. Im Planungsverfahren auf kommunaler Ebene wird aber ebenfalls eine Interessenabwägung erwartet. Ihr Detaillierungsgrad und ihr Umfang werden an den Detaillierungsgrad des Planungsinstruments (ZNP oder SNP) angepasst. Wenn das Projekt nicht im kantonalen Richtplan (kRP) eingetragen ist oder eingetragen werden muss, ist im Rahmen des kommunalen Planungsverfahrens eine umfassende und ausführliche Interessenabwägung vorzunehmen.

Zonennutzungsplan (ZNP)

Das Prinzip besteht darin, im ZNP angemessene Bauzonen (nach Art. 15 RPG) (Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, Verkehrszonen oder Zonen für touristische Aktivitäten) für die Tal-, Zwischen- und Bergstationen sowie für die damit verbundenen Einrichtungen (Zufahrten usw.) auszuscheiden (vgl. Themenblätter «[Mobilität und Transportinfrastruktur](#)» sowie «[Öffentliche und militärische Anlagen](#)»).

Grundsätzlich wird nur das Trasse der Seilbahnanlage der Zone für Seilbahnen (öffentlicher Verkehr) zugewiesen, die anderen Zonen überlagert wird (Art. 18 Abs. 1 RPG und Art. 11 Abs. 4 kRPG). Die Tal-, Zwischen- und Bergstationen, die der Bauzone (gemäss Art. 15 RPG) zugewiesen sind, dürfen nicht der Zone für Seilbahnen (öffentlicher Verkehr) zugewiesen werden. Falls eine dieser Stationen ausserhalb der Bauzone liegt und nicht der Bauzone zugewiesen wird (gemäss Art. 15 RPG), kann sie in die Zone für Seilbahnen (öffentlicher Verkehr) integriert werden.

Bei bestehenden Anlagen, die in absehbarer Zeit nicht ersetzt werden, kann die Zone für Seilbahnen gemäss der von der Anlage tatsächlich beanspruchten Fläche ausgeschieden werden. Ein geringfügiger Spielraum kann vorgesehen werden.

Bei Projekten für neue Seilbahnen oder Ersatzprojekten, bei denen das genaue Trasse und die Abmessungen noch nicht feststehen, empfiehlt es sich, ein grösseres Gebiet auszuscheiden, um bei der Ausarbeitung des künftigen Detailprojekts über einen gewissen Spielraum zu verfügen.

Kommunales Bau- und Zonenreglement (KBZR)

Ein spezifischer Artikel betreffend die Zone für Seilbahnen (öffentlicher Verkehr) ist in das KBZR aufzunehmen. In diesem Artikel müssen die möglichen Einschränkungen im Zusammenhang mit einer zukünftigen Seilbahnanlage für die Gebäude unterhalb der Zone für Seilbahnen (öffentlicher Verkehr) präzisiert werden (Einschränkung der überbaubaren Fläche, bauliche Brandschutzmassnahmen [z. B. verbotene Baumaterialien], Einschränkungen bezüglich der Lagerung von Gütern und Materialien ...).

Falls die Tal-, Berg- oder/und Zwischenstationen in einer anderen Bauzone (gemäss Art. 15 RPG) als der Zone für Seilbahnen (öffentlicher Verkehr) vorgesehen sind, d. h. in einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, in einer Verkehrszone oder in einer Zone für touristische Aktivitäten, ist im entsprechenden Artikel des KBZR die Möglichkeit eines Baus dieser Infrastrukturen ausdrücklich erwähnt.

Baubewilligungen

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens (PGV) des Bundes oder des kantonalen Baubewilligungsverfahrens nach dem Seilbahngesetz (SebG) wird das Areal eines Seilbahnprojekts ausgeschieden und die notwendige Interessenabwägung vorgenommen. Im PGV des Bundes oder im kantonalen Verfahren werden die notwendigen umweltrechtlichen Bewilligungen erteilt, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. Rodungsbewilligung).

Musterartikel

[Zone für Seilbahnen \(öffentlicher Verkehr\)](#)

[Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen \(ZöBA\)](#)

[Zone für touristische Aktivitäten](#)

[Verkehrszone](#)

Verweise und Links

[ARE, Merkblatt – Nutzungsplanung bei Seilbahnvorhaben, 2020](#)

Verantwortliche Dienststelle(n)

Dienststelle(n)	Kontaktdaten
Dienststelle für Mobilität (DFM)	Rue des Creusets 5 1950 Sitten 027 606 34 00 SDM@admin.vs.ch https://www.vs.ch/de/web/sdm/

Validierung und Versionen

Datum	Version	Validierung und Änderungen
6. Dezember 2024	1.0	Validierung durch die verantwortliche(n) Dienststelle(n)
April 2025	1.0	Erste Version



Musterartikel

Zone für Seilbahnen (öffentlicher Verkehr)

Betroffenes Themenblatt

[Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs](#)

Vorschlag für einen Musterartikel im KBZR

(Hervorhebung = von der Gemeinde anzupassen)

Art. **xx** Zone für Seilbahnen (öffentlicher Verkehr)

- 1 Diese Zone ist für den Bau von Seilbahnen des öffentlichen Verkehrs vorgesehen.
- 2 Die Bewilligung von Seilbahnen wird durch die Spezialgesetzgebung geregelt.
- 3 Je nach Art der Seilbahnanlagen und sofern das von der zuständigen Behörde bewilligte Bauprojekt dies erfordert, können Beschränkungen des Privateigentums auferlegt werden, insbesondere:
 - a. Einschränkung der Aussicht,
 - b. Einschränkung der überbaubaren Fläche oder [der Dimensionen] des Baukörpers (Ausrichtung, Höhe),
 - c. Verbot der Errichtung von Gebäuden und Anlagen,
 - d. Pflicht, das Zurückschneiden von Pflanzen zu dulden, die den Bau und Betrieb der Seilbahnanlage behindern,
 - e. bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Brandschutz (Wärmebelastung),
 - f. eingeschränkte Lagerungsmöglichkeiten (Ort, Menge/Volumen, Art).
- 4 Alle Aktivitäten (Grabarbeiten, Terrainänderungen, Lagerungen usw.), die sich auf die Sicherheit der Seilbahnanlage auswirken können, benötigen eine Bewilligung der zuständigen Behörden.

Verantwortliche Dienststelle(n)

Dienststelle(n)	Kontaktdaten
Dienststelle für Mobilität (DFM)	Rue des Creusets 5 1950 Sitten 027 606 34 00 SDM@admin.vs.ch https://www.vs.ch/de/web/sdm/

Validierung und Versionen

Datum	Version	Validierung und Änderungen
6. Dezember 2024	1.0	Validierung durch die verantwortliche(n) Dienststelle(n)
April 2025	1.0	Aktualisierung 2025